

Richter Dr. Alfons Schwarz

und das Prinzip "Täterschutz vor Opferschutz"

Der Vorsitzende Richter Dr. Alfons Schwarz schützt nur sich selbst, seine Frau, seine Verwandten und seine Bekannten vor dem ärztlichen Sexualstraftäter, den er wegen sexuellen Mißbrauchs verurteilt hat.

Trotz eines begründeten Anschreibens (siehe unten) unter Beifügung eines Ausdrucks des Dokuments <http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf> ist Richter Dr. Schwarz nicht bereit, den anderen Bürgern den Namen des verurteilten Sexualstraftäters mitzuteilen, so daß sich die anderen Hamburger Bürger vor dem von Richter Dr. Alfons Schwarz verurteilten ärztlichen Sexualstraftäter nicht schützen können.

Im Dezember 2016 haben Sie einen ärztlichen Straftäter wegen des Verstoßes gegen § 174c StGB zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt, weil der ärztliche Straftäter einer Patientin mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt hatte.

Die Rückfallrate bei Freiheitsstrafen auf Bewährung ist hoch (hamburg.pdf, Seite 1). Hinzu kommt, daß der von Ihnen verurteilte Täter sich weigerte, es zukünftig zu unterlassen, gegen § 174c StGB zu verstoßen (hamburg.pdf, Seite 2). Auch die Rechtsanwälte des Täters weigerten sich zu erklären, daß der Täter den Verstoß gegen § 174c StGB zukünftig unterläßt (hamburg.pdf, Seite 2).

Patienten, die in die Praxis dieses Straftäters gehen, müssen also damit rechnen, daß dieser Täter die Patienten sexuell mißbraucht, indem er seine Finger sowohl vaginal als auch rektal einführt.

Nach dem Prinzip "*Täterschutz vor Opferschutz*" weigert sich jedoch die Ärztekammer Hamburg, die ahnungslosen Arztsucher zu warnen, daß sich unter den in der Arztsuche aufgeführten Ärzten der Straftäter befindet, den Sie wegen sexuellen Mißbrauchs verurteilt haben (hamburg.pdf, Seite 3).

Sie als Vorsitzender Richter kennen den Namen des von Ihnen verurteilten ärztlichen Straftäters. Wenn zum Beispiel Ihre Frau Ihnen sagt, sie hätte sich mittels Arztsuche bei dem Arzt angemeldet, dann werden Sie Ihre Frau warnen und ihr sagen, daß es sich bei dem Arzt um den Täter handelt, den Sie selbst verurteilt haben, damit Ihre Frau von dem Arztbesuch bei dem Straftäter absieht, so daß dieser Straftäter seine Finger bei Ihrer Frau weder vaginal noch rektal einführen kann.

Damit nicht nur Ihre Frau, Ihre Verwandten und Ihre Bekannten vor dem Täter geschützt werden, werden Sie aufgefordert, allen Bürgern auf Anfrage den Namen des Täters mitzuteilen, damit alle Bürger vor diesem Straftäter geschützt werden können. Bitte teilen Sie mir bis 31.12.2018 mit, daß Sie bereit sind, allen Bürgern auf Anfrage den Namen des Täters mitzuteilen. Ihre Bereitschaft werde ich dann bekanntmachen. Wenn ich keine Antwort erhalte, werde ich bekanntmachen, daß Sie nur sich selbst, Ihre Frau, Ihre Verwandten und Ihre Bekannten vor dem Täter schützen, aber allen anderen Bürgern den Namen des von Ihnen verurteilten Täters nicht mitteilen wollen.

Richter, Staatsanwälte und Polizisten können den Namen des im Bundeszentralregister gespeicherten ärztlichen Sexualstraftäters erfahren und deshalb sich selbst, ihre Verwandten und ihre Bekannten vor diesem ärztlichen Straftäter schützen. Die anderen Hamburger Bürger haben diese Möglichkeit nicht. Da auch die Ärztekammer Hamburg und deren angeblich ethische "*Ethik-Kommission*" sich weigert, ahnungslose Arztsucher bei der "*Arztsuche*" zu warnen, müssen Hamburger Bürger nach dem Prinzip "*Täterschutz vor Opferschutz*" das Risiko hinnehmen, daß sie von dem von Richter Dr. Alfons Schwarz verurteilten Straftäter sexuell mißbraucht werden.

Täterschutz vor Opferschutz

"mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt"

Im Dezember 2016 hatte eine Strafkammer des Landgerichts Hamburg einen Hamburger Arzt zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung wegen Verstoßes gegen § 174c StGB (*"Sexueller Mißbrauch"*) verurteilt, weil dieser ärztliche Straftäter einer Person wiederholt *"mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt"* hatte.

Im Dezember 2016 hatte genau zur gleichen Zeit eine Zivilkammer des Landgerichts Hamburg nach dem Prinzip *"Täterschutz vor Opferschutz"* in Wahrnehmung der Interessen des Straftäters durch Einstweilige Verfügung verboten, *"identifizierend über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Landgericht H. zu berichten"*.

Tab. B 1.1.3.1: Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen und Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007 und 2010

	2004			2007			2010		
	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate	Kein Rückfall	Rückfall	RF-Rate
Sonstiges ⁵	1.758	535	23%	1.485	457	24%	970	85	8%
FS. o. Bew.	10.421	9.643	48%	14.293	12.309	46%	14.040	11.429	45%
FS. m. Bew. ⁶	57.583	35.472	38%	59.011	37.510	39%	52.529	34.086	39%
Geldstrafe	416.288	160.405	28%	408.427	166.316	29%	365.225	157.024	30%
JS. o. Bew.	1.521	3.318	69%	1.791	3.904	69%	1.881	3.417	64%
JS. m. Bew.	4.988	8.173	62%	4.703	7.656	62%	4.499	7.274	62%
Sonst. n. JGG	204.457	137.325	40%	194.418	137.536	41%	173.555	113.237	39%
Gesamt	697.016	354.871	34%	684.128	365.688	35%	612.699	326.552	35%

*"Die Wiederholungsgefahr wird durch eine rechtswidrige Erstbegehung indiziert."
(Urteil 324 O 126/07 des Landgerichts Hamburg)*

Bei Straftätern, die zu einer *"Freiheitsstrafe mit Bewährung"* ("FS. m. Bew.") verurteilt wurden, wie dies bei dem ärztlichen Straftäter aus Hamburg der Fall war, beträgt die Rückfallrate 39%.

Jörg-Martin Jehle et al., *"Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013"*, Berlin 2016, Seite 37

Die Rückfallrate von 39% ist also bei Straftätern, die zu einer *"Freiheitsstrafe mit Bewährung"* verurteilt wurden, sehr hoch.



Ärztekammer Hamburg > Patienten > Arztsuche

Arztsuche

Hier finden Sie alle in Hamburg niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte. Sie können nach Namen - Anfangsbuchstabe genügt -, Fachgebieten, Stadtgebieten und Stadtteilen suchen. Sie müssen mindestens ein Suchkriterium angeben.

Arztname

Ärztliche Fachgebiete

Zusätze

Schwerpunkte

Über die "Arztsuche" (siehe hier: <https://www.aerztekammer-hamburg.org/arztsuche.html>) der Ärztekammer Hamburg findet man alle in Hamburg niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

Der ahnungslose Arztsucher, der den Namen des ärztlichen Straftäters nicht kennt, der zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt wurde, stößt jedoch bei der Suche nach Fachgebiet und Schwerpunkt auf den Straftäter, ohne daß der ahnungslose Arztsucher weiß, daß er einen verurteilten ärztlichen Straftäter gefunden hat.

Die Ärztekammer Hamburg wurde deshalb aufgefordert, einen Hinweis anzubringen, daß sich unter den in der "Arztsuche" aufgeführten niedergelassenen Ärzten auch Straftäter befinden, z.B. der Täter, der wegen Verstoßes gegen § 174c StGB zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.

Nach dem Prinzip "Täterschutz vor Opferschutz" weigerte sich die Ärztekammer Hamburg und sogar ihre "Ethik-Kommission", die ahnungslosen Arztsucher hinzuweisen, daß sich unter den in der "Arztsuche" aufgeführten Ärzten auch der Straftäter befindet, der wegen sexuellen Mißbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.

Der "Ethik-Kommission" der Hamburger Ärztekammer sollte diese Weigerung überdenken, denn sie sollte wissen, daß das Prinzip "Täterschutz vor Opferschutz" gegen die Ethik verstößt.